



N i e d e r s c h r i f t
über die 44. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Inneres und Sport
am 14. Februar 2019
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Beleidigungen, Drohungen, Hass und Gewalt gegen kommunale Amts- und Mandatsträger, Rettungskräfte und Ehrenamtliche sind nicht hinnehmbar - Land und Kommunen müssen gemeinsam aktiv werden**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/1175](#) neu
Beratung..... 5
Beschluss..... 5
2. **Duale Karriere von paralympischen und olympischen Athletinnen und Athleten im Landesdienst ermöglichen**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/353](#)
Beratung..... 7
Beschluss..... 7
3. **Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Bürgschaften für Flüchtlinge“**
Unterrichtung..... 9
Aussprache 10

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Thomas Adasch (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Karsten Becker (SPD)
3. Abg. Dunja Kreiser (SPD)
4. Abg. Deniz Kurku (SPD)
5. Abg. Bernd Lynack (SPD)
6. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD)
7. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
8. Abg. André Bock (CDU)
9. Abg. Gerda Hövel (i. V. d. Abg. Rainer Fredermann) (CDU)
10. Abg. Bernd-Carsten Hiebing (CDU)
11. Abg. Sebastian Lechner (CDU)
12. Abg. Uwe Schünemann (CDU)
13. Abg. Belit Onay (GRÜNE)
14. Abg. Jan-Christoph Oetjen (FDP)
15. Abg. Jens Ahrends (AfD)

Sitzungsdauer: 10.15 Uhr bis 11.06 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der 43. Sitzung.

Besuch des DRK-Simulations- und Trainingszentrum in Hannover-Misburg

Der **Ausschuss** verständigte sich darauf, am 27. Juni 2019 in der Zeit von 10.15 Uhr bis 12.15 Uhr das DRK-Simulations- und Trainingszentrum in Hannover-Misburg zu besuchen.

Tagesordnungspunkt 1:

Beleidigungen, Drohungen, Hass und Gewalt gegen kommunale Amts- und Mandatsträger, Rettungskräfte und Ehrenamtliche sind nicht hinnehmbar - Land und Kommunen müssen gemeinsam aktiv werden

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/1175](#) neu

direkt überwiesen am 26.06.2018

AfluS

zuletzt beraten: 35. Sitzung am 08.11.2018 (Anhörung)

Beratung

Abg. **Bernd Lynack** (SPD) meinte, die Ergebnisse der Anhörung und auch die jüngsten Ereignisse zeigten, dass bei dem Thema dringender Handlungsbedarf bestehe und mit dem Antrag der richtige Weg beschritten werde. Er bat um Zustimmung zu dem Antrag und darum, in der heutigen Sitzung einen Beschluss zu fassen.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD) kündigte an, dass die AfD-Fraktion dem Antrag zustimmen werde. Er mahnte in diesem Zusammenhang an, auch im parlamentarischen Umgang miteinander einen friedlichen Ton anzuschlagen und einen ordentlichen Diskurs zu führen.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) erinnerte daran, dass in der Anhörung darauf hingewiesen worden sei, dass die Vorfälle, die zur Anzeige gebracht würden, von der Justiz oft nicht aufgegriffen bzw. dass die Verfahren eingestellt würden. Aus seiner Sicht wäre hierzu eine Unterrichtung durch das MJ sinnvoll, um zu schauen, ob an dieser Stelle Optimierungsbedarf bestehe und der vorliegenden Antrag gegebenenfalls erweitert werden sollte.

Der Abgeordnete erklärte, dass die Fraktion der Grünen dem Antrag grundsätzlich positiv gegenüberstehe, dass er sich bei einer Abstimmung in der heutigen Sitzung allerdings der Stimme enthalten werde, weil hierzu noch eine fraktionsinterne Entscheidung ausstehe.

Abg. **Bernd Lynack** (SPD) erwiderte, wenn der Antrag positiv beschieden werde, sollte das auch der Sensibilisierung der Justiz für die Sache die-

nen. Den Antrag zu erweitern, um der Justiz Anweisungen zu geben, stehe dem Parlament - Stichwort: Gewaltenteilung - nicht zu. Es spreche aber sicherlich nichts dagegen, das Thema noch einmal im Rechtsausschuss aufzugreifen.

Abg. **Uwe Schünemann** (CDU) merkte an, dass die Ergebnisse aus der Anhörung dem MJ bzw. der Justizministerin vorlägen und bekannt seien. Darüber hinaus seien Gespräche mit der Staatsanwaltschaft geführt worden, und es sei davon auszugehen, dass seitens der Landesregierung auch bei der abschließenden Beratung im Plenum auf diesen Punkt eingegangen werde.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) sagte, diese Entwicklung sei begrüßenswert, und er sei insofern gespannt auf die Wortwahl der Landesregierung bei der abschließenden Beratung. Die FDP-Fraktion werde dem Antrag zustimmen. Auch wenn vielleicht einige der Anregungen aus der Anhörung in den Antrag hätten aufgenommen werden können, sei dieser doch auch in der jetzigen Form grundsätzlich positiv zu bewerten.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Antrag unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE

Tagesordnungspunkt 2:

Duale Karriere von paralympischen und olympischen Athletinnen und Athleten im Landesdienst ermöglichen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/353](#)

direkt überwiesen am 21.02.2018

federführend: AfluS

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 20. Sitzung am 14.06.2018 (Unterrichtung)

Beratung

Beratungsgrundlage: Vorlage 1 (Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP)

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) bedankte sich für die gute Koordination und Zusammenarbeit und sagte, der vorliegende Änderungsvorschlag könne sicherlich von allen Fraktionen mitgetragen werden. Er sei sicher, dass damit der richtige Weg beschritten werde und insofern sehr gespannt auf die Ergebnisse.

Abg. **Dunja Kreiser** (SPD) begrüßte ebenfalls, dass es hier zu einer Einigung gekommen sei. Sie sprach von einem guten Anstoß für die sportliche Karriere von Menschen mit und ohne Einschränkungen und meinte, dass letztlich auch die Verwaltung davon profitiere, wenn sie mit Spitzensportlern und Spitzensportlerinnen werben könne. Darüber hinaus sollte dies auch Vorbildcharakter für die Privatwirtschaft haben.

Die Abgeordnete beantragte sodann, in der heutigen Sitzung über den Antrag abzustimmen.

Abg. **André Bock** (CDU) betonte, mit dem Antrag würden Akzente mit Blick auf den olympischen und den paraolympischen Spitzensport gesetzt, indem für viele Sportlerinnen und Sportler - namentlich mit zehn Sportförderstellen - eine berufliche Perspektive geschaffen werde.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) bedankte sich bei der Fraktion der Grünen für den Anstoß, zu diesem Thema einen Entschließungsantrag auf den Weg zu bringen, und bei den anderen Fraktionen für die gute Zusammenarbeit bei der Ausgestaltung des Änderungsvorschlags. Sofern hier dauerhaft Stellen geschaffen würden, um Athletinnen und Athleten über den Landesdienst zu unterstützen, sei damit ein großer Mehrwert für olympische und paralympische Aktivitäten verbunden.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD) schloss sich seinen Vorrednern im Kern an und sagte, dass auch die AfD-Fraktion dem Antrag zustimmen werde.

Beschluss

Der - federführende - **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Antrag in der Fassung der Vorlage 1 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Ferner bat er den Ausschuss für Haushalt und Finanzen um rechtzeitige Mitberatung, um mit dem Antrag das Februar-Plenum zu erreichen.

Tagesordnungspunkt 3:

Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Bürgschaften für Flüchtlinge“

Unterrichtung

MR **Ribbeck** (MI): Ich hatte hier im Innenausschuss ja schon einmal umfänglich zu dieser Thematik unterrichtet (29. Sitzung am 6. September 2019). Insofern gehe ich davon aus, dass der Hintergrund bekannt ist.

Es geht um Verpflichtungserklärungen, die im Zusammenhang mit den Landesaufnahmeprogrammen, die seit 2013 im Kontext mit der Bürgerkriegssituation in Syrien liefen, abgegeben worden sind. Im Rahmen dieser Programme war nicht vorgesehen, dass die Einreisenden Asylanträge stellen, aber einige - sogar sehr viele - taten es dennoch. Daraus ergab sich die Frage, ob eine Verpflichtungserklärung auch dann gilt, wenn es zur Erteilung eines neuen Aufenthaltstitels nach Schutzanerkennung gekommen ist. Diese Frage war gesetzlich nicht geregelt. In dem Vordruck für entsprechende Verpflichtungserklärungen, der bundesweit galt, war zu lesen, dass die Verpflichtungserklärung bis zur Ausreise der betreffenden Person, für die die Verpflichtung übernommen worden ist, oder bis zur Erteilung eines Titels mit einem anderen Aufenthaltswert gilt. Die Kernfrage lautete also: Liegt nach der Flüchtlingsanerkennung ein anderer Aufenthaltswert vor?

Der Bund hat lange gezögert und diese Frage schließlich mit dem Integrationsgesetz 2016 gesetzlich geregelt. Für danach abgegebene Verpflichtungserklärungen gibt es insoweit keinen Dissens. Nicht davon erfasst werden allerdings sogenannte Altfälle, d. h. jene Fälle, in denen Verpflichtungserklärungen vor dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes abgegeben wurden. Diese Streitfrage wurde erst im Januar 2017 durch das Bundesverwaltungsgericht entschieden.

Die betroffenen Flüchtlingsbürgen befinden sich aufgrund der sehr streitigen Gemengelage in einer schwierigen Situation. Sie durften davon ausgehen, dass die Verpflichtungserklärung mit der Anerkennung der in Rede stehenden Person als Asylberechtigter oder mit der Zuerkennung eines Schutzstatus endet. Die Frage ist, wie sie nun mit den Erstattungsforderungen der Verwaltung umzugehen haben.

Zwischenzeitlich gab es hierzu einige Urteile, und in der Tendenz entscheiden die Gerichte zugunsten der Flüchtlingsbürgen. Gerade am Montag wurde ein Verfahren vor dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichts (OVG) in Lüneburg verhandelt, und auch das OVG geht davon aus, dass die Schutzanerkennung dazu führt, dass die Flüchtlingsbürgen fortin nicht mehr haften.

Zusammenfassend sind also drei Aspekte wichtig: Erstens geht es nicht um den Umgang mit Flüchtlingsbürgen insgesamt, sondern lediglich um die Reichweite der Haftung von Verpflichtungserklärungen, die bis August 2016 abgegeben wurden. Verpflichtungserklärungen, die danach abgegeben wurden, reichen über den Zeitpunkt der Schutzanerkennung hinaus. Wir behandeln hier also sogenannte Altfälle.

Zweitens werden die betroffenen Flüchtlingsbürgen nicht vollständig von ihrer Verpflichtung entbunden, wie es manchmal in den Medien dargestellt wird. Es geht um eine Freistellung ab dem Zeitpunkt der Schutzanerkennung bzw. der Titelerteilung. Bis dahin haben die Flüchtlingsbürgen alle Lasten zu erstatten, die von der öffentlichen Hand getragen worden sind.

Drittens geht es im Rahmen einer politischen Lösung nicht allein darum, Flüchtlingsbürgen nicht unangemessen zu belasten - wenngleich das natürlich ein Kernpunkt ist -, sondern eben auch darum, Kosten der öffentlichen Hand zu reduzieren. Ich sagte es bereits: Mehrheitlich entscheiden die Gerichte zugunsten der Flüchtlingsbürgen. Wir reden hier über Hunderte Verfahren, und wenn am Ende alle Erstattungsbescheide der Verwaltung gerichtlich aufgehoben werden, bedeutet das einen erheblichen Verwaltungs- und auch Kostenaufwand; denn die Anwalts- und Gerichtskosten sind von der öffentlichen Hand zu tragen.

Wie Sie wissen, ist eine politische Lösung von Herrn Minister Pistorius nicht nur angestrebt, sondern zwischenzeitlich auch erreicht worden. Der Bund hat sich leider geweigert, die aus unserer Sicht beste Lösung umzusetzen, nämlich eine gesetzliche Regelung für diese Altfälle vorzunehmen. Allerdings sind Absprachen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) getroffen worden, wie mit den Verfahren, die zurzeit noch anhängig sind, umgegangen werden soll. Es wird eine neue Weisung an die Bundesagentur für Arbeit (BA) geben. Eine solche Weisung liegt im Entwurf bereits vor. Sie befindet sich im sogenannten Konsultationsverfahren, also in

Abstimmung mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene. Im Kontext dieser neuen Weisungslage ist verabredet worden, dass die Kosten, die durch eine Aufhebung der Erstattungsforderungen entstehen, bei den im Wesentlichen betroffenen Ländern hälftig zwischen Bund und Ländern aufgeteilt werden.

Was die konkreten Zahlen anbelangt, wissen wir aufgrund der festgesetzten Forderungen und der Prognose der Jobcenter, dass es sich insgesamt - unter Einbeziehung der Forderungen der sogenannten Optionskommunen - um rund 15 Millionen Euro handeln wird, sodass der Landesanteil voraussichtlich bei 7,5 Millionen Euro liegen wird.

Was das weitere Verfahren zur finanziellen Beteiligung anbelangt, gibt es derzeit die Zusage an das BMAS, dass beabsichtigt ist, die notwendigen Schritte, um die haushaltsmäßigen Voraussetzungen zu schaffen, einzuleiten. Wie Sie wissen, stehen die Mittel im Haushalt 2019 nicht zur Verfügung, sodass eine Mittelanmeldung für 2020 erfolgen muss. Die Mittel werden nach derzeitiger Planung im Einzelplan 03 veranschlagt, und nach heutigem Stand gehen wir davon aus, dass wir die zusätzlichen Ansätze aus den Ansätzen im Flüchtlingsbereich gegenfinanzieren können, sodass insgesamt keine Mittelaufstockung nötig ist. Eine konkrete Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund kann natürlich erst abgeschlossen werden, wenn die haushalterischen Voraussetzungen vorliegen. Insofern werden derzeit Vorabsprachen mit dem Bund getroffen.

Aussprache

Abg. **Jens Ahrends** (AfD): Sie haben ausgeführt, dass der Steuerzahler jetzt in der Summe zusätzlich mit 15 Millionen Euro belastet wird. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, gibt es jetzt eine politische Lösung, die durch den Innenminister angestrebt wurde. Das Gericht in Lüneburg hat aber anders entschieden. Können Sie noch einmal erklären, warum man sich nicht nach dieser rechtlichen Grundlage richtet?

MR **Ribbeck** (MI): Ich habe nicht gesagt, dass der Steuerzahler mit zusätzlichen 15 Millionen Euro belastet wird, sondern ich habe ausdrücklich betont, dass dieser politische Kompromiss auch mit dem Ziel, den Steuerzahler nicht zusätzlich zu belasten, getroffen worden ist, weil eben entsprechend viele Verfahren ohnehin zugunsten von

Flüchtlingsbürgen entschieden werden. Es ist eine Kostenteilung zwischen Bund und Land vorgesehen, und es werden auch Dinge erfasst, die dann eben nicht geltend gemacht werden, weil es gar nicht erst zu streitigen Verfahren kommen muss.

Sie sprachen die Entscheidung des OVG Lüneburg an. Ich bitte um Verständnis, dass ich auf Grundlage einer Pressemitteilung keine exakte Analyse vornehmen kann. Die Entscheidung ist noch nicht abgesetzt. Ich habe mich mit dem OVG Lüneburg in Verbindung gesetzt und verabredet, dass das MI die Entscheidung unmittelbar erhält, sobald sie vorliegt, damit wir sie auswerten können.

Mit der Inaussichtstellung, dass wir zu einer politischen Lösung beitragen wollen, haben wir natürlich auch einen Vertrauenstatbestand geschaffen, und es stellt sich die Frage: Ist es unbillig, dass Personen, die nicht den weiten Weg bis zum Oberverwaltungsgericht gegangen sind, jetzt völlig außen vor bleiben? Wir wollten eine Lösung für alle Flüchtlingsbürgen.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD): Sie sagten, dass die Kosten bis zur Feststellung des Flüchtlingsstatus von den Bürgen übernommen werden müssen. Gab es da schon entsprechende Forderungen, bzw. mussten Flüchtlingsbürgen bereits zahlen?

MR **Ribbeck** (MI): Ja, das ist der Fall. Denn bis zur ersten Zwischenlösung haben die Jobcenter diese Erstattungsbeiträge eingefordert und mit entsprechenden Maßnahmen auf die Zahlung hingewirkt. Diese Flüchtlingsbürgen sollen - so die Vereinbarung - über einen Antrag die Möglichkeit erhalten, das im Lichte der Konsentscheidung, die mit dem Bund erzielt worden ist, noch einmal überprüfen zu lassen.

Insofern würde ich sagen, dass eine Lösung jedenfalls über das hinausgehen muss, was das OVG Lüneburg jetzt entschieden hat. Aber das können wir erst endgültig einordnen, wenn wir wissen, welche konkreten Fallkonstellationen den Sachverhalten, über die zu entscheiden war, zugrunde lagen.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD): Mich würde außerdem noch interessieren, ob eine Bonitätsprüfung durchgeführt wird, bevor Bürgschaften akzeptiert werden, oder ob quasi jeder - vielleicht auch noch für mehrere Personen - eine Verpflichtungserklä-

rung abgeben kann, ohne nachzuweisen, dass er dazu finanziell imstande ist.

MR Ribbeck (MI): Natürlich wird eine Bonitätsprüfung vorgenommen. Das war vor der Änderung des § 68 AufenthG im Rahmen des Inkrafttretens des Integrationsgesetzes der Fall, und das ist auch heute der Fall.

Abg. Jan-Christoph Oetjen (FDP): Sie sagten, der Bund habe sich schwer damit getan, eine inhaltliche Positionierung festzulegen, und er habe die Frage erst mit dem Integrationsgesetz 2016 geregelt. Wenn ich das richtig sehe, gab es seitens des Bundes bzw. des Bundesinnenministers auch vorher schon eine andere Rechtsauffassung als in Niedersachsen bzw. in anderen Ländern. Können Sie das aufklären?

Welche Anweisung gab es denn für die Kommunen mit Blick auf die Beratung der Bürgen? Es hat bei den Beratungen ja wohl Fehler gegeben, sonst würden die Bürgen vor Gericht nicht recht bekommen.

MR Ribbeck (MI): Es gab natürlich vom ersten Tag an eine andere Rechtsansicht, aber das Problem hat sich erst mit den Asylantragstellenden entwickelt. Zunächst sind wir gar nicht davon ausgegangen, dass es eine andere Rechtsansicht als die unsrige dazu geben könnte. Aber es ist durchaus häufiger der Fall, dass es zu einem Sachverhalt unterschiedliche rechtliche Betrachtungen gibt.

Wir haben dann versucht, mit anderen Beteiligten eine gemeinschaftliche Rechtsbetrachtung für diese Fälle zu erreichen. Das ist uns nicht gelungen, und nachdem das klar war, haben wir unsere Ausländerbehörden darauf hingewiesen, wie unsere Rechtsansicht ist, aber auch darauf, dass es eine andere Rechtsansicht gibt und dass wir nicht vorhersehen können, ob sich die andere Rechtsansicht im Ergebnis durchsetzen wird. Diese Gemengelage hat - das zeigen die verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen, die zugunsten von Flüchtlingsbürgen getroffen worden sind - aber nicht in dem Sinne durchgegriffen, dass die Beratungen in dieser Komplexität auch den Flüchtlingsbürgen zuteilwurden. Das ist eine Erkenntnis, die wir daraus ziehen müssen.

Man kann natürlich sagen, dass wir das damals schon hätten sehen müssen. Aber das gehört zum Geschäft. Wenn die Rechtslagen immer so klar wären, bräuchte man das Bundesverwal-

tungsgericht am Ende ja gar nicht. Es war eine streitige Frage, die klarer wurde, nachdem 2017 das Bundesverwaltungsgericht darüber entschieden hatte. Bis dahin gab es unterschiedliche vertretbare Rechtsansichten dazu, von anderen Ländern und von anderen Gerichten.

Abg. Belit Onay (GRÜNE): Ich hatte unsere Freude über die Lösung bzw. den Kompromiss, der jetzt gefunden wurde, ja schon im Plenum kundgetan.

Sie haben darauf hingewiesen, dass Sie noch auf die Begründung des OVG Lüneburg warten. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie, sobald Sie eine Bewertung vorgenommen haben, von sich aus in den Ausschuss kommen, um uns darzustellen, welche Konsequenzen sich daraus ergeben. Wenn ich das richtig sehe, hat das Gericht die Rechtsauffassung, die das niedersächsische Innenministerium vertreten hat, im Grunde bestätigt, zumindest in der Auswirkung für die Bürginnen und Bürgen.

MR Ribbeck (MI): Die Landesregierung kommt natürlich immer den Wünschen des Ausschusses entgegen, wenn es darum geht, zu unterrichten. Insofern sehe ich an dieser Stelle kein Problem.

Abg. Belit Onay (GRÜNE): Sie hatten von 7,5 Millionen Euro gesprochen, die vom Land getragen werden sollen, und gesagt, dass entsprechende Mittel für das Haushaltsjahr 2020 im Einzelplan 03 veranschlagt werden sollen. Kann das auch schon im laufenden Geschäft mit abgedeckt werden?

MR Ribbeck (MI): Wir haben das Schreiben an das BMAS, in dem steht, dass wir die haushalterischen Voraussetzungen auf den Weg bringen wollen, mit dem Finanzministerium abgestimmt. Insofern ist das MF mit eingebunden.

Wenn ich sage, die Mittel stehen für 2019 nicht zur Verfügung, heißt das, dass wir keinen konkreten Titel haben, aus dem wir solche Kostenübernahmen abdecken könnten. Ein entsprechender Titel muss erst für das kommende Haushaltsjahr geschaffen werden.

Ich habe auch gesagt, dass wir dafür keine zusätzlichen Mittel brauchen. In der MiPla sind bestimmte Ansätze für den Bereich Flüchtlinge angesetzt, und aus diesem Bereich werden wir - so unser derzeitiger Stand - diese zusätzlichen 7,5 Millionen Euro finanzieren können, sodass wir über die Ansätze in der MiPla hinaus für diesen

Bereich keine zusätzlichen Mittel veranschlagen müssen.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE): In den Medien und von einzelnen Akteuren gab es Hinweise auf eine vorgesehene Prüfung im Einzelfall. Wie genau könnte eine solche Einzelfallprüfung aussehen, und wie aufwendig wäre sie für die Betroffenen?

MR **Ribbeck** (MI): Dazu kann ich nur noch einmal darauf verweisen, dass wir uns derzeit in einem Konsultationsverfahren befinden. Das heißt, vom BMAS liegt der Entwurf einer Weisung an die BA vor, und wir haben diesbezüglich gemeinsam mit dem Sozialministerium eine Stellungnahme vorbereitet. Unsere Stellungnahme geht in die Richtung, dass wir so konsequent wie nötig vorgehen und es den Flüchtlingsbürgen so einfach wie möglich machen wollen. Da sind wir aber im Verfahren. Diese Weisungslage steht noch nicht fest, sodass ich über Details zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Aussagen machen kann.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE): Ich habe Sie so verstanden, dass es jetzt um die Forderungen der Bundesebene geht. Was ist mit den Forderungen der kommunalen Ebene an die Bürgerinnen und Bürger? Wird es da auch eine Kostenübernahme geben, bzw. spielt das Urteil den Bürgerinnen und Bürgern da auch in die Hände?

MR **Ribbeck** (MI): Ich gehe davon aus, Sie meinen die kommunalen Jobcenter. Die unterstehen ja nicht dem BMAS, und insofern ist es richtig, dass hier eine zusätzliche Regelung getroffen werden muss. Das MS wird für diese Fälle die Empfehlung ausgeben - es besteht insoweit lediglich eine Rechtsaufsicht -, entsprechend der Weisungslage an die BA zu verfahren.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE): Können Sie schon beziffern, wie viele Personen und welche Summen da im Raum stehen?

MR **Ribbeck** (MI): Das ist insgesamt in den 15 Millionen Euro enthalten. Die Prognosen sowohl der Jobcenter, die keine Optionskommunen sind, als auch der Optionskommunen ergeben diese Summe von 15 Millionen Euro, sodass bei hälftiger Lastentragung das Ergebnis entsprechend 7,5 Millionen Euro sein wird.

Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD): Zunächst einen ganz herzlichen Dank an Ihr Haus und auch an Ihr Referat. Ich denke, da ist einiges an Koordinationsarbeit geleistet worden.

Man darf sicher feststellen, dass hier der Spruch „Zwei Juristen, drei Meinungen“ Gültigkeit hatte. Wenn ich das richtig sehe, hat ja nicht nur Niedersachsen eine andere Haltung entwickelt als der Bundesinnenminister, sondern auch andere Länder haben das getan. Nach meiner Erinnerung gab es die meisten Bürgschaften in Nordrhein-Westfalen, und es gab auch sehr viele in Hessen. Diese Länder haben sich dann auch intensiv an der Lösungsfindung beteiligt.

MR **Ribbeck** (MI): Die Rechtsauffassung, die wir vertreten haben, wurde auch in Nordrhein-Westfalen, in Hessen und in Rheinland-Pfalz vertreten. Die in diesen vier Ländern erteilten Visa machen rund die Hälfte der Gesamtvisazahl aufgrund der 15 Landesaufnahmeprogramme aus, sodass ich davon ausgehe, dass hier auch rund die Hälfte der ergangenen Verpflichtungserklärungen auszumachen ist. Da auch mehrere Personen für dieselbe Person eine Verpflichtungserklärung abgeben konnten, müssen die Zahlen nicht zwingend identisch sein, aber es bewegt sich zumindest in dieser Größenordnung.

Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD): Das heißt, es ist jenseits von Koalitionsmodellen in vier Bundesländern ähnlich gesehen worden?

MR **Ribbeck** (MI): Ja, so sehe ich das auch. Wir haben die Dinge nach bestem Wissen und Gewissen analysiert, und das haben andere Länder auch getan, genauso wie die Gerichte. Es gab dann unterschiedliche Rechtsansichten, und schlussendlich ist es vom Bundesverwaltungsgericht klargestellt worden.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP): Wenn ich das richtig verstanden habe, müssen diejenigen, die eine Bürgschaft eingegangen sind, die Kosten bis zum Zeitpunkt der Schutzanerkennung tragen. Danach aber sind sie freigestellt und es tritt der Staat ein - unabhängig davon, ob sie richtig oder falsch beraten wurden. Gibt es Pläne im MI, zu versuchen, die finanzielle Belastung des Landes so gering wie möglich zu halten, indem man z. B. für die Kosten, die das Land jetzt anstelle der Bürgen schultert, andere Stellen - beispielsweise Ausländerbehörden, die falsch beraten haben - in Regress nimmt?

MR **Ribbeck** (MI): Sie sagten, dass auf eine Erstattung verzichtet wird, völlig unabhängig davon, wie die Bürgen beraten wurden. Wir haben eine generelle Lösung vor. Das BMAS hat immer einen kleinen Vorbehalt angemeldet, wenn es da-

rum ging, dass regelmäßig auf die Erstattung verzichtet werden soll. Insofern kann ich mir durchaus vorstellen, dass wir in Fällen, in denen nach Aktenlage eindeutig klar war und der Verpflichtungsbürge nachweislich gesagt hat, dass ihm klar ist, dass er auch für den Zeitraum nach Schutzanerkennung herangezogen werde, keine Freistellung erteilen können.

Es geht uns darum, Flüchtlingsbürgen bei Unsicherheiten durch eine verwaltungseinfache und vor allen Dingen auch durch eine insgesamt gerechte Lösung zu entlasten. Wir würden insofern nicht in jedem Einzelfall erwarten, dass nachgewiesen werden muss, was der Kollege oder die Kollegin in der Ausländerbehörde genau gesagt hat, sondern wir würden - wenn aus der Akte nicht offensichtlich etwas anderes erkennbar ist - die Gemengelage anerkennen, aufgrund derer viele Flüchtlingsbürgen eben nicht davon ausgehen durften, dass die Haftung über den Zeitpunkt der Schutzanerkennung hinausreicht.

Was die Frage anbelangt, ob wir jetzt die Ausländerbehörden oder andere Stellen in Regress nehmen: Das ist nicht beabsichtigt.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD): Dass das Land bei einer Falschberatung eintritt, kann ich voll unterstützen. Wenn jemand nicht genau über die Konsequenzen seiner Bürgschaft aufgeklärt wurde, ist das durchaus vertretbar.

Habe ich Sie richtig verstanden, dass in den Fällen, in denen aus den Akten hervorgeht, dass den Bürgen klar war, dass sie auch nach einer Schutzanerkennung finanziell haften, das Land bzw. der Bund nicht für die Kosten eintritt?

MR **Ribbeck** (MI): Davon gehe ich bislang aus.

Abg. **Uwe Schünemann** (CDU): Man kann ja unterschiedlicher Auffassung sein, was die Rechtsbewertung angeht. Zuständig war aber, wenn ich das richtig in Erinnerung habe, von Anfang an das BMAS, das ja im Prinzip auch die Kosten tragen muss, wenn hier anders beraten wurde.

MR **Ribbeck** (MI): Wenn SGB-II-Leistungen, die ganz überwiegend Bundesleistungen sind, vom Bund getragen werden, und wir sagen, dass für diese Leistungen kein Regress genommen werden kann, dann geht das zulasten der Bundesverwaltung, wenn man davon ausgeht, dass diese Rechtsansicht damals falsch war. Sie war aus meiner Sicht damals nicht falsch, sondern die Frage ist erst 2017 verbindlich geklärt worden.

Wir besitzen im MI keine Glaskugel und können insofern nur versuchen, rechtliche Fragen rechtlich zu bewerten.

Abg. **Uwe Schünemann** (CDU): Zum Hintergrund meiner Frage: Wenn es unterschiedliche Rechtsauffassungen gibt, der Bund aber eine Rechtsauffassung vorgibt und im Prinzip dann auch für die Folgen aufkommen muss, ist es aus meiner Sicht schon eine schwierige Situation, wenn ich zulasten dieser Ebene eine Beratung vornehme, die sich an einer anderen Rechtsauffassung orientiert.

Sie haben gesagt, dass die Begründung für das Urteil des OVG Lüneburg noch nicht vorliegt. Anhand der Pressemittteilung wird aber schon deutlich, dass im Kern gesagt wird, dass es aufgrund der anderen Rechtsauffassung, die vom Land vertreten worden ist, nicht möglich sei, die Bürgen jetzt an den Kosten zu beteiligen. Sehen Sie aufgrund dieses Urteils eine andere Grundlage für die Bund-Länder-Einigung? Wie viele Länder haben sich eigentlich tatsächlich an dieser Bund-Länder-Übereinkunft beteiligt?

MR **Ribbeck** (MI): Meines Wissens haben sich die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen und Niedersachsen beteiligt. Bei Schleswig-Holstein bin ich mir nicht ganz sicher. Rheinland-Pfalz geht davon aus, dass dort aufgrund der Rechtsprechung eine Kostenteilung nicht notwendig ist. Dort hatte sehr früh ein Obergericht entschieden, dass auf Grundlage des rheinland-pfälzischen Landesprogrammes eine Heranziehung nicht möglich ist.

Zur Kostenbeteiligung: Ich hatte bereits darauf hingewiesen, dass wir erst dann eine Auswertung des Urteils vornehmen können, wenn wir es gelesen haben. Das haben wir noch nicht getan. Es gibt auch Fälle, in denen Betroffene nicht zum Obergericht gegangen sind. Das heißt, wir haben es mit ganz unterschiedlichen Verfahrensständen zu tun, und wir wollen im Ergebnis eine Lösung für alle Flüchtlingsbürgen unabhängig vom konkreten Verfahrensstand erreichen.

Abg. **Uwe Schünemann** (CDU): Um die Frage noch einmal zu konkretisieren: Das Gerichtsurteil sagt eindeutig, dass der Bund zahlen muss. Rheinland-Pfalz geht davon aus, dass keine Länderbeteiligung nötig ist, weil der Bund zuständig ist. Insofern könnte es ja sein, dass es jetzt zu einer Auflösung dieser Übereinkunft kommt, weil

das Gericht in dem Zusammenhang eine eindeutige Zuweisung gemacht hat. Rein theoretisch ist der Bund zuständig. Der Bund könnte jetzt vielleicht sagen, dass die Länder aufgrund einer unterschiedlichen Rechtsberatung zu der Situation beigetragen haben. Dann könnte man natürlich Länder in Regress nehmen. Das ist eine andere Angelegenheit. Aber die Zuständigkeit ist vom Gericht doch ziemlich zugewiesen worden.

MR Ribbeck (MI): Ich kann nur zum wiederholten Male äußern, dass wir eine obergerichtliche Entscheidung erst dann bewerten, wenn wir sie gelesen haben. Sie ist noch nicht abgesetzt. Bislang gibt es nur eine Presseerklärung.

Es wurde ja die Bitte geäußert, dass ich die konkreten Schlussfolgerungen aus diesem Urteil zur gegebenen Zeit noch einmal darstellen möge. Dem komme ich auch gerne nach. Sehen Sie mir aber nach, dass bestimmte Schlussfolgerungen, die Sie in der Lage sind zu ziehen, von mir noch nicht gezogen werden können. Ich habe auch darauf hingewiesen, dass es unterschiedliche Verfahrensstände gibt und dass eben auch für diejenigen, die bereits gezahlt haben, die Möglichkeit geschaffen werden soll, Anträge zu stellen. Da mag das OVG in Einzelfällen entschieden haben - mit welcher Begründung auch immer -, dass es keinen Anspruch gibt, ohne den Kompromiss, diese Verfahren noch einmal aufzurollen.

Es war ein politisches Anliegen, eine Lösung für alle Flüchtlingsbürger insgesamt erzielen zu wollen, und daran halten wir fest.

Abg. Jan-Christoph Oetjen (FDP): Ich bin gerade stutzig geworden, als Sie sagten, dass es eine Lösung unabhängig vom Verfahrensstand geben soll. Gleichzeitig sagen Sie ja, dass in den Fällen, in denen nachweislich richtig beraten wurde, möglicherweise keine Freistellung erteilt wird, weil die Bürger sich sozusagen voll und ganz im Klaren über die Konsequenzen waren.

Das heißt doch aber, dass Sie im Prinzip zu jedem Fall eine Einzelfallprüfung machen müssen, unabhängig vom Verfahrensstand vor Gericht, d. h. dass Sie jeweils bewerten müssen, wie eine bestimmte Ausländerbehörde bzw. ein konkreter Sachbearbeiter den Bürgen beraten hat, ob es Unstimmigkeiten gegeben hat oder ob der Bürge wusste, worauf er sich einlässt. Ich verstehe nicht ganz, wie Sie da ein einfaches Verfahren erreichen wollen.

MR Ribbeck (MI): Ich hatte ja erwähnt, dass wir uns derzeit in einem sogenannten Konsultationsverfahren befinden, in dem über einen Weisungsentwurf des BMAS an die BA diskutiert wird. In diesem Zusammenhang stellt sich schon auch die Frage, wie diese Verfahren im Detail aufgegriffen werden.

Sie haben recht: Dadurch, dass wir keine gesetzliche Lösung haben, müssen die Einzelverfahren neu aufgegriffen werden. Die jeweiligen Ergebnisse werden schließlich auch in eine Statistik eingeflochten, die die Grundlage für das weitere haushalterische Verfahren darstellt.

Aus unserer Sicht sollten hier keine neuen Nachweispflichten für die Bürgen kreiert werden, die dann wiederum zu aufwendigen Verfahren führen. Uns wäre vielmehr daran gelegen, dass der Umstand, dass - wie im Regelfall anzunehmen - für den Flüchtlingsbürger eine Unsicherheit bestanden hat, mit Blick auf die Rechtsprechung und auch mit Blick auf den politischen Kompromiss dazu führt, dass es nicht zu einer Heranziehung kommt. Es wäre verständlich und auch zu erwarten, dass das BMAS für die Fälle, in denen aus der Aktenlage klar ersichtlich ist, dass der Flüchtlingsbürger die Verpflichtungserklärung in Kenntnis darüber, dass er der öffentlichen Hand auch nach Schutzanerkennung die Leistungen erstatten muss, abgegeben hat, sozusagen eine Ausnahme von der generellen Vorgehensweise, wie wir sie uns wünschen, vorsehen kann.

Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD): Das heißt, bei den Gesprächen zwischen dem BMAS und der BA wird sozusagen ein Vorgehen insgesamt diskutiert, das dann wiederum in allen betroffenen Bundesländern angewandt werden würde, so dass es da kein speziell niedersächsisches Vorgehen geben würde?

MR Ribbeck (MI): So ist es. Man kann sich vorstellen - das wäre jedenfalls unser Wunsch -, dass bezogen auf die Länder, in denen eine andere Rechtsansicht vertreten worden war, zu der es bestimmte Rechtsprechungen gibt, dass die eben entsprechend vor die Klammer oder jedenfalls insgesamt betrachtet werden, dass wir hier für die Sachbearbeitung einfachere Lösungen in der Umsetzung haben. Aber, wie gesagt: Dieser Weisungsentwurf ist derzeit im Verfahren, sodass ich die konkreten Ausformulierungen noch nicht präsentieren kann.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD): Das heißt im Umkehrschluss ja auch, dass sozusagen im Zweifel für den Angeklagten entschieden wird und die Kosten übernommen werden, wenn ein Bürge sagt, er habe nicht gewusst, dass er nach Feststellung eines Flüchtlingsstatus weiterhin finanziell aufkommen müsse. Wird so verfahren?

MR **Ribbeck** (MI): Ich hoffe.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD): Ich hoffe nicht.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. - Herr Ribbeck, Sie haben mehrfach ausgeführt, dass das Gerichtsurteil noch ausgewertet werden muss, wenn es vorliegt. Werden Sie uns, sobald es soweit ist, dazu berichten?

MR **Ribbeck** (MI): Selbstverständlich.
